



Betroffenenrechte bei Machine Learning & Bird & Bird

Dr. Fabian Niemann & Johannes Kevekordes

IT LawCamp 2019

16.11.2019 in den Design Offices Frankfurt

Übersicht

- 1. KI und Machine Learning**
- 2. Probleme bei der Erfüllung von Betroffenenrechten**
- 3. Lösungsvorschläge**
- 4. Fazit**

1. AI und Machine Learning



Was bedeutet AI?

Unterscheidung zwischen Weak und Strong AI

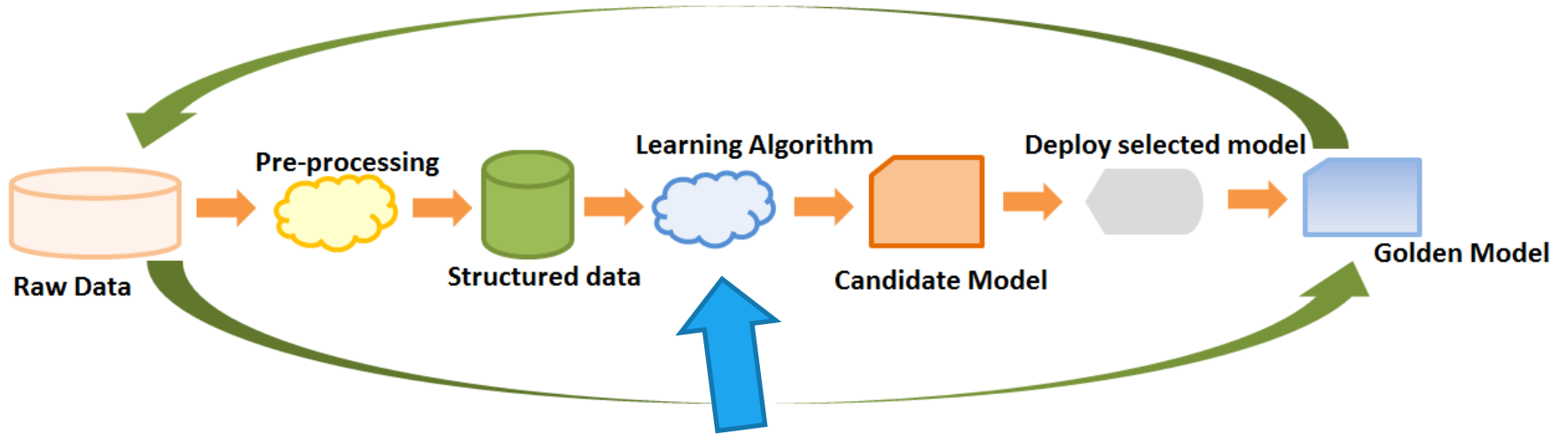
- Weak AI: gerichtet auf die Lösung formulierter, spezifischer Problemstellungen
- Strong oder General AI: gerichtet auf echtes und umfassendes Verstehen und Erkennen

Heute General AI noch Zukunftsvision

- Lösen von immer weiter gefassten Aufgaben durch maschinelle Lernmethoden
- Vision, durch immer mehr Daten und einzelne Weak AI-Applikationen General AI zu entwickeln
- AI-Effect



Machine Learning



Hier findet Machine Learning statt

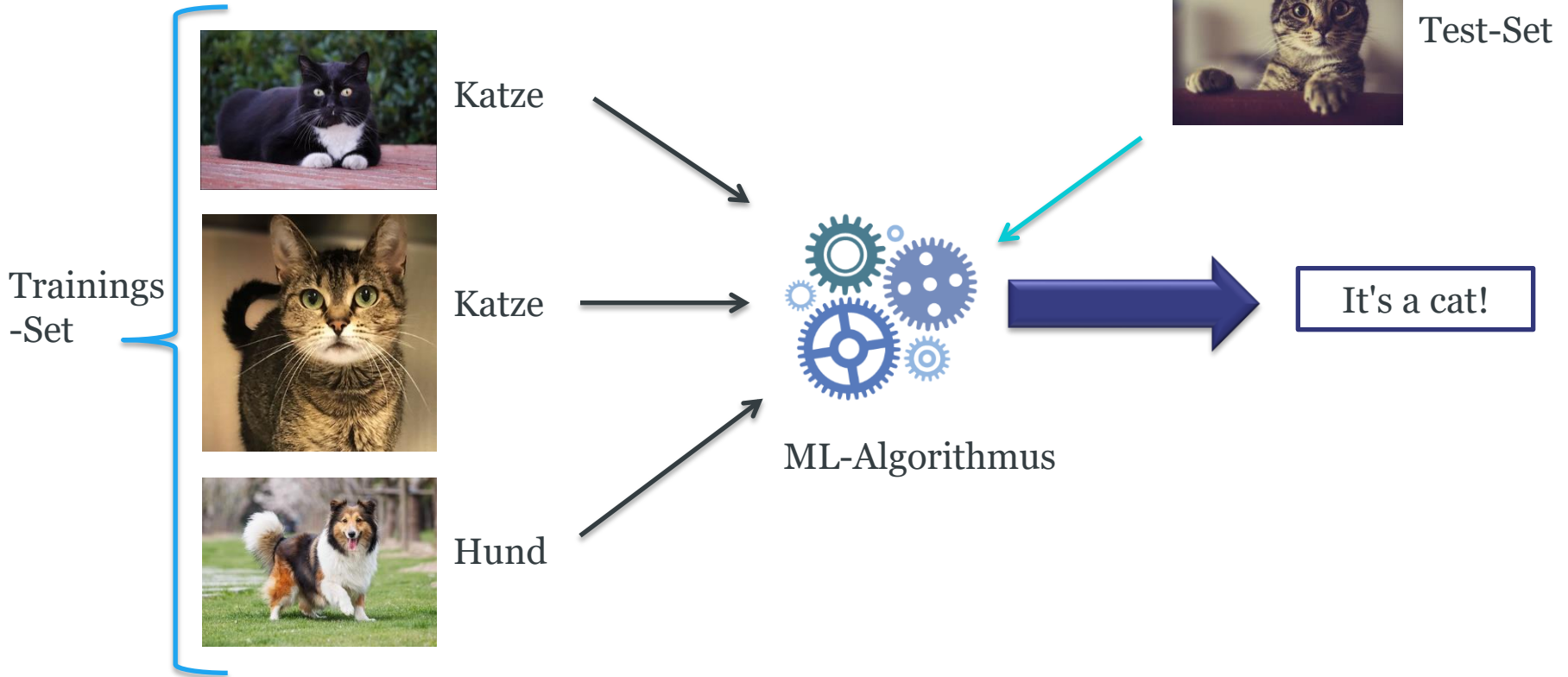
Machine Learning

Grundlagen

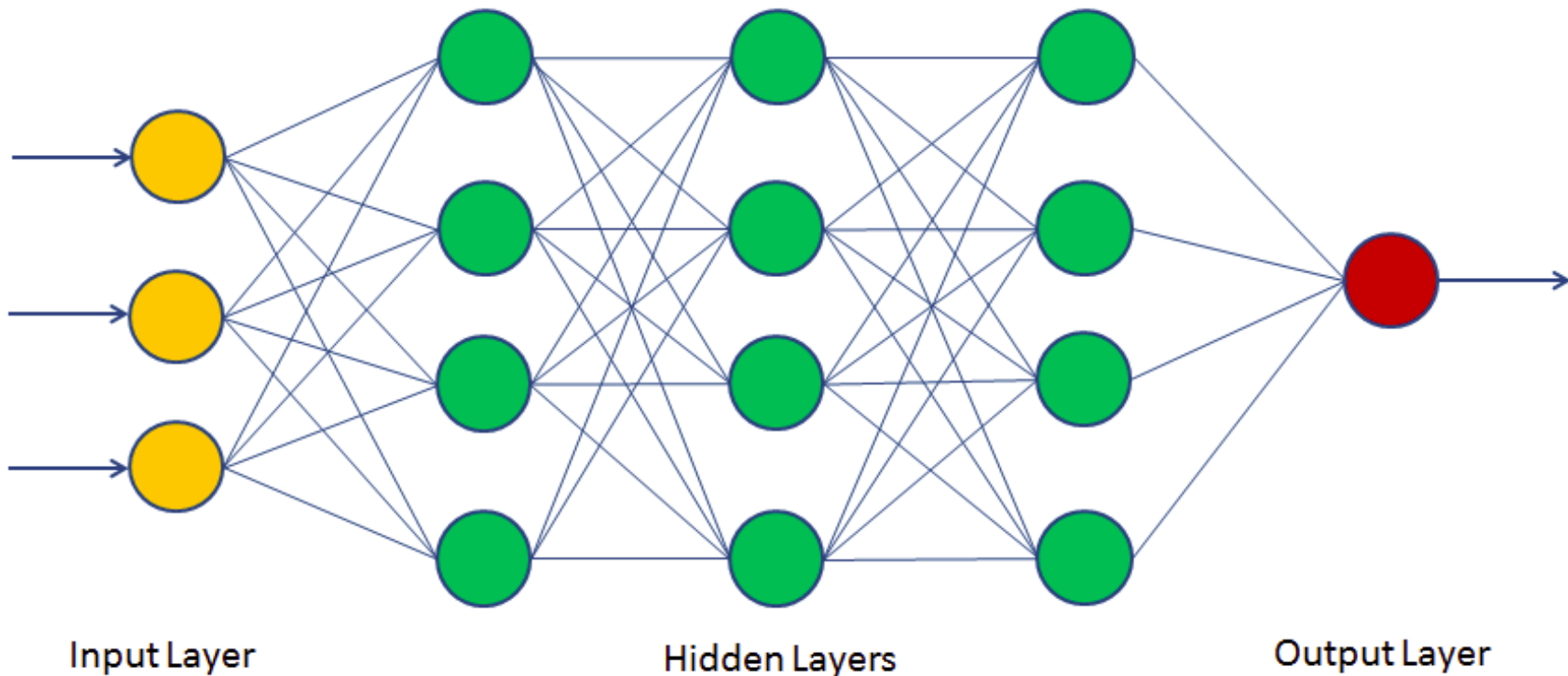
Wikipedia: „künstliche“ Generierung von Wissen aus Erfahrung

- Optimierung von Input-Output-Funktion
- Grundlage sind Daten
- Iterativer Prozess
- Optimierte Funktion bzw. Algorithmus wird in entsprechenden Anwendungen eingesetzt

Supervised Learning

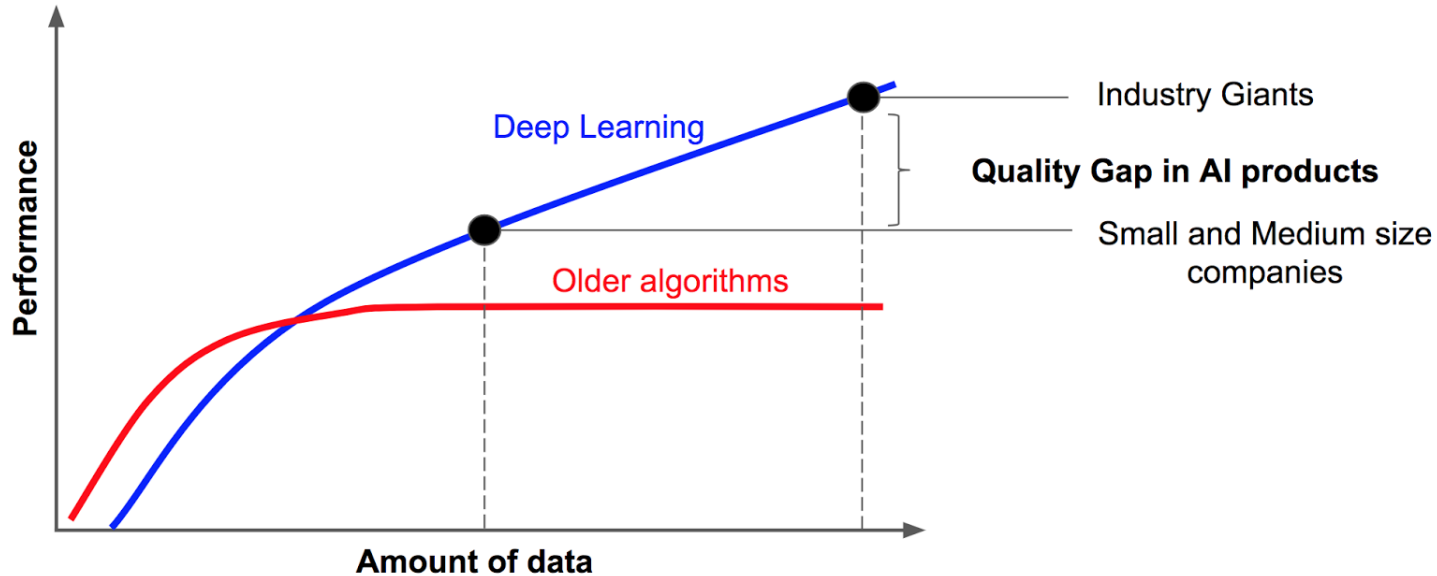


Deep Learning



Deep Learning

Deep Learning braucht sehr viele Daten





2. Probleme bei der Erfüllung von Betroffenenrechten

Keine leichte Zuordnung mehr möglich

ML benötigt große Menge an Daten:

- Datensätze enthalten Informationen von Abertausenden Betroffenen
- Erhaltene Daten werden zusammengeführt und auf ML-Anwendung zugeschnitten –> leichte Zuordnung von Daten nicht mehr möglich



Immenser organisatorischer und finanzieller Aufwand:

- Betroffenen zu identifizieren
- Einzelne Daten in riesigen Datensätzen zu identifizieren

Informationspflicht

Grundsätzliche Pflicht des Verantwortlichen, jeden Betroffenen über ML zu informieren

Informationspflicht beinhaltet:

- Verarbeitungszwecke
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Informationspflicht für ML-Betreiber nur mittels Vertragspartner durchzusetzen

Information Overflow

- **Jeder Vertragspartner müsste über jedes ML-Verfahren seiner Kunden informieren**
- **Riesiger Aufwand für ML-Betreiber und Vertragspartner**
- ❖ **Welcher Betroffene soll das alles lesen, geschweige denn verstehen?**



Kaum Effekt in der Breite; keine Realisierung effektiven Betroffenenenschutzes

A decorative blue line starts at the top left, curves down and right, then continues as a horizontal line. To its right is a cluster of several interlocking gears of various sizes and colors (light blue, dark blue, and white).

Lösungsvorschläge

Positionspapier DSK

Veröffentlichung eines *Positionspapiers der DSK zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Systemen*

- Generell positive Einschätzung ggü. ML: Verpflichtung zu umfangreichen TOM, aber grds. Umsetzbarkeit sowohl mit anonymen als auch personenbezogenen Daten
- DSK unterscheidet einzelne Phasen für den Einsatz eines KI-Systems
- Schwerpunkt auf Datenauswahl und Endanwendung des KI-Systems
- Keine Bezugnahme auf Betroffenenrechte beim Training von KI-Komponenten durch ML

Quelle:

https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Positionspapier_TO-Massnahmen_KI-Systeme.pdf

1. Verarbeitung anonymer Daten

Die Verarbeitung anonymer Daten fällt nicht unter die DSGVO

- Idealerweise vollständiger Betrieb von ML mit anonymen Daten
- Definition anonymer Daten unklar:
 - *ErwGr 26: alle Mittel berücksichtigt [...], die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren.*
 - Objektive Unmöglichkeit oder Subjektive Unverhältnismäßigkeit?
 - Werden anonyme Daten später wieder personenbezogen dank steigender Rechenkraft?

2. Anonymisierung von Daten

- Anonymisierung von Daten führt dazu, dass eigentliches ML nicht unter DSGVO fällt
- Nach Anonymisierung keine Identifikation von Betroffenen mehr möglich
- Begrenzung von Betroffenenrechten auf Phase vor Anonymisierung
- Anonymisierung als Verarbeitung in der Regel aufgrund berechtigten Interesses gerechtfertigt

3. Ausschluss von Betroffenenrechten

Geschriebene Ausschlussgründe

Ausschluss der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 lit. b

- die Erteilung der Informationen erweist sich als unmöglich oder erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand
- Insb. der Fall, wenn voraussichtlich Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich oder ernsthaft beeinträchtigt
- Bei Berufen auf Ausschlussgrund: Pflicht für Verantwortlichen zu geeigneten Maßnahmen, einschließlich Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit

3. Ausschluss von Betroffenenrechten

Geschriebene Ausschlussgründe

Ausschluss aufgrund privilegierter Verarbeitungssituationen

- Privilegierte Verarbeitung gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO:
 - ❖ Wissenschaftliche Forschungszwecke
 - ❖ Statistische Zwecke
- Erlaubt Ausschluss von Betroffenenrechten gem. Art. 89 Abs. 2 DSGVO
- Erlaubt erleichterten Ausschluss der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO

3. Ausschluss von Betroffenenrechten

Ausschluss nach Art. 11 DSGVO

Art. 11 Abs. 1 DSGVO: Ist **für die Zwecke**, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die **Identifizierung der betroffenen Person** durch den Verantwortlichen **nicht** oder nicht mehr **erforderlich**, so ist dieser **nicht verpflichtet**, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung **zusätzliche Informationen** aufzubewahren, einzuholen oder **zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren**.

3. Ausschluss von Betroffenenrechten

Ausschluss nach Art. 11 DSGVO

- **Ausschluss von Betroffenenrechten, wenn zus. Verarbeitung erforderlich**
- Art. 11 regelt Fall der sog. faktischen Pseudonymisierung
- dient Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung in Art. 5 DSGVO und bringt sie mit Betroffenenrechten in Ausgleich
- **Identifikation von Betroffenen ohne Erhebung zusätzlicher Informationen auch nicht möglich, wenn dazu rechtswidriges Handeln erforderlich**

3. Ausschluss von Betroffenenrechten

Herleitung ungeschriebener Ausschlussgründe

- Kein geschriebener Ausschlussgrund für Betroffenenrechte jenseits privilegierter Verarbeitungen

Vorschläge:

- Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO analog
- Verständnis der Betroffenenrechte als schuldrechtliche Ansprüche
- **Herleitung eines ungeschriebenen Ausschlussgrundes aus EU-Grundrechtecharta**

Fazit

Datenschutzkonforme Umsetzung von Betroffenenrechten bei ML ist eine riesige Herausforderung für Verantwortliche. Die DSGVO bietet aber unserer Meinung nach genug gestalterische Möglichkeiten.



Dr Fabian Niemann

Partner

Bird & Bird LLP (Düsseldorf)

T. +49 (0)69 74222 6000

M: fabian.niemann@twobirds.com



Johannes Kevekordes

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Bird & Bird LLP (Düsseldorf)

T. +49 (0)211 2005 6364

M: johannes.kevekordes@twobirds.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

[twobirds.com](https://www.twobirds.com)

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte, dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten.

Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.